

Satzung des Netzwerks bosnischer Studenten und Akademiker in Deutschland e.V.

Präambel

Das Netzwerk bosnischer Studenten und Akademiker in Deutschland e.V. ist eine unabhängige und auf Bundesebene agierende Vereinigung, die sich aus Studenten und Akademikern zusammensetzt. Das Netzwerk hat dabei keine religiösen, politischen oder ideologischen Ziele vor Augen. Das Netzwerk hat sich die Aufgabe gestellt, bosnische und aus Bosnien stammende Akademiker und Studenten, die in Deutschland leben, miteinander zu verknüpfen und sowohl ihre berufliche Perspektive als auch ihre Persönlichkeit zu fördern, um auf diese Art und Weise die Position bosnischer Studenten und Akademiker in Deutschland langfristig zu verbessern.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Netzwerk bosnischer Studenten und Akademiker in Deutschland e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Duisburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Netzwerks, Gemeinnützigkeit

Um Karrieremöglichkeiten und bereits bestehende Potentiale besser miteinander zu verknüpfen, ist dieser Verein ein Netzwerk aus Studierenden und Akademikern in Deutschland. Der Verein erreicht diese und die in der Präambel genannten Ziele durch:

- a) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen, Verbänden und Institutionen, die die gleichen Ziele wie dieser Verein haben.
- b) Organisation von Konferenzen, wissenschaftlichen Seminaren, Workshops, und Mitwirkung an Kongressen und Firmenkontaktmessen.
- c) Organisation und Unterstützung von Podiumsdiskussionen mit verschiedenen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sport zu nationalen und internationalen Themen.
- d) Erstellung von Wissens –und Datenbanken:
 - • Vermittlung von Praktikantenstellen und Arbeitsplätzen
 - • Dokumentation von Diplom –und Doktorarbeiten
 - • bildende und fördernde Informationen für Mitglieder
- e) Organisation und Teilhabe an Projekten mit der Maßnahme, Schüler, Jugendliche oder junge Erwachsene für

die Aus- und Weiterbildung zu motivieren

f) Organisation von Studien –und Bildungsreisen, Partizipation an internationalen Austauschprogrammen.

Mittel des Netzwerks dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Netzwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Netzwerk kann Fachgruppen, Arbeits- und Förderkreise errichten sowie Beauftragte oder regionale Vertreter ernennen.

a) Regionale Vertreter sollen die bundesweite Verbreitung des Vereins sicherstellen

b) Multiplikatoren wie bspw. Unternehmer oder Manager aus Wirtschaft oder sonstigen öffentlichen Institutionen sollen als Grundlage des Förderkreises stehen. Ziel dieses Förderkreises ist die Vermehrung und Vertiefung solcher Multiplikatoren

c) Der Vorstand erlässt die Bestimmungen über die Einrichtung von Fachgruppen, Ernennung von Beauftragten oder regionalen Vertretern sowie von Förder –und Arbeitskreisen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke "" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, satzungsmäßige Pflichten verletzt hat oder Beitragsrückstände hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung Die Aufgaben des Vereins können mit öffentlichen Mitteln oder aus Drittmitteln (bspw. Spenden, Sponsorings) finanziert werden.

Der Vorstand entscheidet über die Einführung, die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand hat die Aufgabe, zu Beginn der Arbeit des Netzwerks die buchhalterischen Aufgaben zu übernehmen, um bei der zum nächsten Termin stattfindenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern Auskunft darüber zu geben.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden,

wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

(7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, b) Führung aller Geschäfte des Netzwerks, c) Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, d) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, die auch im Rahmen der Ziele des Netzwerks tätig sind, e) Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter/-innen, f) Informieren der Mitglieder über seine Arbeit g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr, h) Kooperationen und Informationsaustausch mit bestehenden regionalen Studierendenvereinigungen, mit dem Ziel, diese zu stärken und zu fördern.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte. Sie wird vom Versammlungsleiter geleitet, der aus der Mitte des Vorstandes oder der Mitglieder gewählt wird. Der Versammlungsleiter schlägt einen Schriftführer vor, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über: a) die Wahl des Vorstands b) den Jahresabschluss c) die Entlastung des Vorstandes d) die Genehmigung des Haushaltsplans e) Satzungsänderungen f) Auflösung des Netzwerks 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres findet spätestens bis Ende jeden Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 15 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung muss zugleich den Termin und den Ort der zweiten Mitgliederversammlung bestimmen, wenn die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen die erste und zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig sind. Der Beginn der zweiten Mitgliederversammlung darf nicht früher als 2 Stunden nach dem Beginn der ersten Mitgliederversammlung liegen. Die Mitgliederversammlung ist ferner auf Verlangen von 20 % der Mitglieder einzuberufen. 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mindestens das Doppelte der ordentlichen Mitgliederzahl des Gesamtvorstandes beträgt. Sollte diese Präsenz nicht erreicht werden, wird die Sitzung vertagt. Im Falle der Vertagung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine dritte Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Beschlüsse mit Satzungsänderungen oder die Auflösung des Netzwerks bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern bekannt zu machen. 6. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu drei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 12 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur im Rahmen seines Vermögens. Jede Persönliche Haftung des Vorstands- oder Vereinsmitglieds für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen – soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und zukünftiger Beschlüsse über Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit dies vom Registergericht für erforderlich gehalten wird.